



Landesverband Sächsischer Angler e.V.
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden

Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung tritt in Kraft

Stand: 15.02.2021

GESCHÄFTSSTELLE

Dresden
15.02.2021
E-Mail
info@landesanglerverband-sachsen.de

Am vergangenen Freitag wurde für Sachsen eine neue Corona-Schutzverordnung beschlossen. Diese gilt vom 15.02.2021 bis 07.03.2021. Gegenüber den bisher geltenden Regelungen ändert sich nur wenig. Alle bisherigen Kontaktbeschränkungen bleiben bestehen. Wir verweisen hiermit auch nochmal an unsere bisherigen Veröffentlichungen auf unserer Webseite mit den wichtigsten Hinweisen rund um das Angeln und die Vereinsarbeit.

Der Übersichtlichkeit halber möchten wir daher nur die Neuerungen gegenüber der vorherigen Verordnung und den damit verbundenen Regelungen für Angler/innen und Anglervereine eingehen.

Folgende zwei Neuerungen gelten ab 15.02.2021

1. Die 15-Kilometerbegrenzung und die nächtlichen Ausgangssperren können durch die Landkreise und kreisfreien Städte eigenständig gelockert werden.
2. Es gilt eine medizinische Maskenpflicht in Kraftfahrzeugen für alle Personen, sobald diese gemeinsam in einem Auto fahren und nicht zu einem gemeinsamen Hausstand gehören.

Erläuterung zu Punkt 1.

Diese Begrenzung galt bisher generell für Versorgungsgänge für Waren des täglichen Bedarfs und für Sport und die Bewegung im Freien, wozu auch das Angeln gehört.

Bedingung für eine solche Lockerung ist das Unterschreiten des 7-Tage-Inzidenzwertes von unter 100 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen.

Der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt **muss** für eine solche Lockerung eine gesonderte Allgemeinverfügung mit den konkreten

Geschäftsstelle
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden
Telefon
0351 4222570
Telefax
0351 4275114
E-Mail
info@landesanglerverband-sachsen.de
Präsident
Friedrich Richter
Geschäftsführer
Jens Felix
www.landesanglerverband-sachsen.de

Regelungen herausgeben. Das macht es recht unübersichtlich, da es in Sachsen allein drei kreisfreie Städte sowie zehn Landkreise gibt.

Wurde in der Wohnsitz-Stadt oder im Wohnsitzlandkreis eine solche Allgemeinverfügung erlassen, so gelten die Regelungen erst einmal für die jeweilige Person. Möchte man aber in einen benachbarten Landkreis, bspw. zum Angeln fahren, so muss man wiederum die Allgemeinverfügung des Zielortes durchlesen und die Regelungen genauso beachten.

Ein Beispiel

Fällt bspw. in der Stadt Dresden die 15-Kilometergrenze sowie die nächtlichen Ausgangssperren, so darf ich als Dresdner nur an die Talsperre Bautzen angeln gehen, wenn im Landkreis Bautzen ebenfalls die 15-Kilometergrenze per Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen fällt. Dasselbe gilt für die nächtliche Ausgangssperre.

Noch komplexer wird es dadurch, dass Inzidenzwerte auch wieder steigen können. Lockerungen können schnell widerrufen werden. Das ist dann der Fall, wenn in Sachsen der 7-Tage-Inzidenzwert von fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder auf über 100 steigt oder im jeweiligen Wohnsitz- bzw. Ziellandkreis der Inzidenzwert wieder über 100 liegt.

Wir können jedem unserer Vereinsmitglieder nur empfehlen, sich stets tagesaktuell über die Online-Medien oder die Presse über die aktuellen Regelungen zu informieren.